



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generation und Gesellschaft

Vertragliche Vereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
Effingerstrasse 20, 3003 Bern,

im Folgenden BSV genannt

und dem

Kanton Uri

vertreten durch die Bildungs- und Kulturdirektion Uri,
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

im Folgenden Kanton UR genannt

betreffend

das Programm „Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik
im Kanton Uri“

**Aufbau und Weiterentwicklung der kantonalen Kinder-
und Jugendpolitik im Kanton Uri - gemäss Art. 26 KJFG**

VW14_0015 IA 1664030

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

Die Förderung, der Schutz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Elemente der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik. Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht dem Bund, Kantone mittels Finanzhilfen in der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Im Bestreben, die Ziele des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Bereich der strategischen Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu erreichen, schliessen die Parteien den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag ab.

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Bundes:

- a. Art. 67 Abs. 2 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101);
- b. Art. 26 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG, SR 446.1);
- c. Art. 26 - 28 Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. Oktober 2012 (KJFV, SR 446.11);
- d. Art. 18 Richtlinien über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über Kinder- und Jugendförderung;
- e. Art. 6, 7 und 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Kantons:

- a. Kantonsverfassung Art. 97: (Zuständigkeit des Regierungsrates);
- b. Kantonsverfassung, Art. 41, KV: sinnvolle Freizeitgestaltung, Art. 42, KV: künstlerische und kulturelle Tätigkeiten, Art. 45, KV: Gesundheit, Prävention;
- c. Art. 15 Gesundheitsgesetz (RB30.2111).

Der vorliegende Leistungsvertrag konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

2 Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) in Kraft.

Das Gesetz regelt unter anderem die Unterstützung der Kantone und Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit. Der Bund kann gemäss Artikel 11 KJFG den Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KJFG kann der Bund den Kantonen während acht Jahren ab Inkrafttreten des KJFG (1.1.2013) Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren. Gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) schliesst das BSV pro Jahr höchstens vier Vereinbarungen mit Kantonen ab. Pro Kanton stehen dafür von Seiten Bund über maximal 3 Jahre insgesamt 450'000 Fr. (maximal 50% der Gesamtkosten) zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel regeln Bund und Kanton in einem Leistungsvertrag.

Gestützt auf diese Ausgangslage setzte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) mit Beschluss vom 13. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe ein, die in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kinder- und Jugendkommission und mit dem Runden Tisch der Urner Gemeinden den Entwurf für ein Gesuch zur Gewährung von Finanzhilfen für die Jahre 2014 bis 2016 im Rahmen von Artikel 26 KJFG erarbeitete. Politische Vorstösse in den letzten 10 Jahren forderten eine eigenständigere Kinder- und Jugendpolitik. Die eingesetzte Projektgruppe erarbeitete einen Bericht und schlug darin zwei Hauptprogrammziele und vier weitere spezifische Programmziele vor (siehe unten Ziff 3.2).

Dieser Bericht wurde zu einem umfassenden Programmkonzept weiterentwickelt und dient als Grundlage für die vertragliche Vereinbarung zwischen dem BSV und dem Kanton Uri. Das Geschäft „Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG; Leistungsvertrag und Projektorganisation“ wurde am 11. März 2014 im Regierungsrat behandelt und gutgeheissen (siehe Auszug aus dem Protokoll vom 11.03.2014 im Anhang 1).

3 Zweck und Gegenstand des Leistungsvertrags

3.1 Zweck des Leistungsvertrags

Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) bringt für die Kantone folgende Auswirkungen: Sie haben neu die Möglichkeit, Gesuche um Finanzhilfen des Bundes stellen zu können und sind wichtige Partner des Bundes in der neu im Gesetz geregelten Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik.

Die kantonalen Programme können eines oder mehrere Themen der Kinder- und Jugendpolitik umfassen, also der Themen Förderung, Schutz und Partizipation. Die Finanzhilfen sollen konzeptuelle Weiterentwicklungen in den Kantonen ermöglichen, aber nicht direkt in den Aufbau von Strukturen fliessen.

3.2 Gegenstand des Leistungsvertrags

Vorliegender Leistungsvertrag regelt nun verschiedene Leistungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV) und dem Kanton Uri (Bildungs- und Kulturdirektion Uri, BKD). Der Gegenstand ist das breit und integral angelegte kantonale Programm „Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri“ (Anhang 2) zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri (gemäss Art. 26 KJFG), wie dieses im Vorverhandlungsbericht (Entwurf Stand 10.10.2013) dem BSV als Verhandlungsgrundlage zugesandt wurde und in der Zwischenzeit aktualisiert und ergänzt wurde (siehe Beilage zum Vertrag). Eine weitere Grundlage des Leistungsvertrag – als Hintergrundpapier - bildet das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild des Kantons Uri (im Mai 2008 im Urner Landrat) und der Familienbericht des Kantons Uri (2005).

Im Anhang 2 werden zwei Hauptprogrammziele anhand von Programm- und Unterzielen konkretisiert.

4 Programmbeschrieb und Zielsetzung

4.1 Programmbeschrieb

Jugend und Regionalentwicklung:

Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Regionalentwicklung ist einer der beiden Schwerpunkte innerhalb dieses Programms. Der Kanton Uri befindet sich bezüglich demografischer und wirtschaftlicher Entwicklungsfaktoren am Schluss der Zentralschweizer Kantone, im hinteren Teil des nationalen Ratings. Heute ziehen überdurchschnittlich viele gut ausgebildete junge Erwachsene in andere Kantone. Der Kanton Uri will mit geeigneten Massnahmen diesem Trend entgegenwirken, u.a. mit dem frühen Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die kommunale und regionale Regionalentwicklung.

Drei Haupteffekte werden erwartet:

- Durch die innovative Kraft der Kinder und Jugendlichen kann eine Verbesserung der erwähnten Entwicklungsfaktoren erreicht werden.
- Durch die Mitwirkung an diesem Prozess steigt die Identifikation der Heranwachsenden mit Kanton und Gemeinde. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass junge Erwachsene nach der Beendigung ihrer Ausbildung im Kanton Uri bleiben resp. zurückkehren.
- Die Attraktivitätssteigerung des Kantons durch den Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die Regionalentwicklung verleiht diesem einen Schub und steigert die Attraktivität des Kantons Uri als Wohn- und Arbeitsort. Dies macht den Kanton auch für jüngere Auswärtige attraktiver.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung der Interessen und des Verständnisses der Heranwachsenden für wirtschaftliche Fragen im Kanton Uri. Es soll ihnen ermöglicht werden, einen vertieften Einblick in ökonomische Zusammenhänge, in eine nachhaltige Regionalentwicklung, in das unternehmerische Denken und in Innovationsprozesse in ihrem Wohnkanton zu erhalten. Zudem sollen persönliche Kontakte zwischen Heranwachsenden mit Potential und Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik gefördert werden.

Schaffung rechtlicher Grundlagen:

Am 26. Mai 2008 nahm der Landrat das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild für den Kanton Uri zur Kenntnis. Dieses hielt in der Ausgangslage fest, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohngemeinde und dem Kanton Uri identifizieren und sie sich im Kanton Uri im Allgemeinen wohl fühlen. Der Bericht machte auch deutlich, dass die demografische Entwicklung für den Kanton Uri eine der grossen Herausforderungen für die Zukunft darstellt und sich diese nebst den grundsätzlichen und wirtschaftlichen Folgen insbesondere auch auf die Stellung der Kinder und Jugendlichen in einer alternden Urner Gesellschaft auswirken wird. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht weiter fest, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickeln soll.

Als eine der Hauptmassnahmen wurde vorgeschlagen, zu prüfen, ob rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung erarbeitet werden sollen. Im Regierungsprogramm 2012 bis 2016 wird die Schaffung von rechtlichen Grundlagen als eines der vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren bestimmt. Mit Art. 26 KJFG werden nun auch die Kantone angesprochen, die kinder- und jugendpolitischen Grundlagen zu prüfen. Zudem kann das Erarbeiten von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung mit Mitteln des Bundes mitfinanziert werden.

Förderung, Partizipation und Schutz

Grundstein für die zukünftige Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz bildet der am 27. August 2008 verabschiedete Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“. Die Schweizer Bundesregierung hat darin Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung definiert.

Genau diese Bereiche liegen auch dem kantonalen Grundlagenbericht zur Kinder- und Jugendpolitik in Uri (im Landrat verabschiedet am 26.05.2008) und den Programmzielen in diesem Leistungsvertrag zu Grunde.

4.2 Programmziele

Um einen möglichst effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der Mittel zu erreichen, vereinbaren das BSV und der Kanton UR für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 folgende strategischen Ziele:

Hauptprogrammziele:

- Kinder und Jugendliche vermehrt in die Regionalentwicklung einbinden
- Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen erarbeiten

Programmziele:

- Kinder- und Jugendpolitik mit Regionalentwicklung verknüpfen
- Rechtsgrundlagen und gute Rahmenbedingungen schaffen
- Die kommunale und kantonale Kinder- und Jugendförderung weiterentwickeln
- Partizipation – Urner Kinder, Jugendliche und Eltern wirken mit
- Kinder- und Jugendhilfe: Schutzfaktoren verstärken
- Programm-Management und Kommunikation sicherstellen.

Für das Gesamtprojekt liegt ein Projektauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion Uri vor, der die Gesamtzielsetzung, die speziellen Projektaufträge und die Steuerung (durch drei Regierungsräte), ferner die Organisation umschreibt. Ferner liegen für die beiden Hauptprogramme Einzelprojektaufträge vor, die Zielsetzung und Organisation der Einzelprogramme definieren und von der Steuergruppe zu genehmigen sind. Die übrigen vier Teilprojekte beinhalten im Wesentlichen laufende Projekte, welche durch Josef Schuler, Vorsteher Amt für Kultur und Sport koordiniert werden.

Die Leitung der beiden Hauptprojekte wird wie folgt festgelegt:

- Kinder und Jugendliche in Regionalentwicklung einbinden: Leitung: Josef Schuler + Cyril Fuchs, Büro West AG, Luzern
- Erarbeitung von Rechtsgrundlagen: Leitung Peter Horat

Die strategischen Programmziele werden mit operativen Zielen konkretisiert und mittels festgelegter Indikatoren gemessen. Ziele und Indikatoren werden in der Controllingtabelle im Anhang 3 aufgeführt. Diese stellt – zusammen mit dem Dossier einen integralen Teil des vorliegenden Leistungsvertrags dar (Dossier „Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG. Gesuch des Kantons Uri über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung BSV, 10.10.2013).

4.3 Änderungen

Das BSV und der Kanton UR haben das Recht, um Programmergänzungen (Controllingtabelle) oder Änderungen im vorliegenden Leistungsvertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Jede Änderung bedarf eines Nachtrages zum vorliegenden Vertrag.

Zudem behält sich das BSV vor, den vorliegenden Leistungsvertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden dem Kanton UR adäquate Übergangsfristen gewährt.

5 Berichterstattung und Controlling

5.1 Grundlagen der Berichterstattung

Das Budget des laufenden Jahres, der Jahresabschluss sowie ein Bericht über die Entwicklungen der festgelegten Ziele, Teilziele und Massnahmen (Controllingbericht aufgrund der Controllingtabelle im Anhang 3 gemäss Raster Anhang 4) bilden die Grundlage der Berichterstattung und sind jeweils gemäss der Meilensteintabelle unter Art. 8.2 in Papierform sowie elektronisch einzureichen.

Zudem ist am Ende der Programmdauer ein Schlussbericht, in dem die Nachhaltigkeit und die Verankerungsmöglichkeiten des Programms ausgewiesen werden, sowie eine Programmabschlussrechnung abzugeben (gemäss Meilensteintabelle unter Art. 8.2).

5.2 Controllinggespräch

Das BSV und der Kanton UR führen nach Einreichung der oben genannten Unterlagen ein Controllinggespräch. Im Rahmen des Gesprächs finden die Überprüfung der Zielerreichung, eine jährliche Standortbestimmung und das Festlegen notwendiger Anpassungen statt. Die Resultate des Gesprächs werden in der Schlussfassung des Controllingberichts berücksichtigt. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung der jährlichen Rate der vereinbarten Finanzhilfen.

5.3 Auskunftspflicht

Das BSV kann jederzeit zusätzlich zur Berichterstattung zu einem bestimmten Themenkreis oder Ereignis einen schriftlichen oder mündlichen Bericht verlangen respektive selber oder durch delegierte Personen Einblick in die Tätigkeit des Kantons nehmen.

Der Kanton UR verpflichtet sich, dem BSV wichtige Änderungen bezüglich Organisation unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

6 Evaluation

Das BSV behält sich vor, eine externe Evaluation des Leistungsvertrags oder Bestandteile davon durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Der Kanton UR verpflichtet sich, Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit dessen Leistungen in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7 Arbeitsrechtliche Pflichten

Der Kanton UR verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf die Löhne gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

8 Finanzieller Rahmen

8.1 Beitrag

Die Finanzhilfe des BSV beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben. Jeder Kanton hat den Anspruch auf maximal CHF 150'000.-- pro Jahr während der dreijährigen Vertragsdauer (KJFV, Art. 26).

8.2 Beitragshöhe und Zahlungsmodus

Unter Vorbehalt der abweichenden und zwingenden Kreditbeschlüsse des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates wird das BSV dem Kanton UR zu Lasten des Kredits A.2310.0489 (Anschubfinanzierung zugunsten der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik) für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt Maximum CHF 450'000.-- für die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen zahlen.

Die Auszahlung des Betrags ist an folgende Meilensteine gebunden:

Frist	Meilensteine	Betrag in CHF
31. März 2014	Jahresbudget 2014	49'400
31. Oktober 2014	Controllingbericht Aktivitäten 2014 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	70'000
31. Januar 2015	Jahresbudget 2015	
31. Mai 2015	Jahresabschluss 2014 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	60'000
31. Oktober 2015	Controllingbericht Aktivitäten 2015 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	90'000
31. Januar 2016	Jahresbudget 2016	
31. Mai 2016	Jahresabschluss 2015 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	48'950
31. Oktober 2016	Controllingbericht Aktivitäten 2016 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
20. Dezember 2016	Provisorischer Jahresabschluss 2016	100'000
28. Februar 2017	Jahresabschluss 2016 Programmschlussbericht (inkl. Nachhaltigkeits- und Verankerungsmassnahmen) Programmabschlussrechnung	Ohne

Nach der Einreichung der unter den jeweiligen Meilensteinen aufgeführten Unterlagen prüft und genehmigt das BSV diese in der Regel innert 4 Wochen und löst die entsprechende Zahlung aus.

Die Rechnungen für die jeweiligen Tranchen sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (EDI)
c/o DLZ FI EFD
CH - 3003 Bern
REF-0160000162 (bitte unbedingt vermerken).

Die Unterlagen sind per Post an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Sabine Scheiben
Effingerstrasse 20
CH - 3003 Bern

8.3 Hinweis auf die Finanzhilfe des Bundes

Die Gewährung der Finanzhilfe ist in der Jahresrechnung unter den Einnahmen als Beitrag aus dem Bundeskredit zur Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 KJFG explizit auszuweisen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens BSV ohne anderslautende Information:

Sabine Scheiben, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Telefon +41 (0)31 322 91 17,
E-Mail: sabine.scheiben@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens des Kantons ohne anderslautende Information:

Josef Schuler, Amt für Kultur und Sport, Telefon +41 (0)875 20 96, E-Mail: josef.schuler@ur.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Leistungsvertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung am 1. März 2014 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung bis am 31. Dezember 2016.

Bei wesentlichen Änderungen der in Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Leistungsvertrags gemäss Ziffer 11 nachfolgend und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 30 und 31 Subventionsgesetz.

11 Sanktionen und Rechtsmittel

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes behält sich das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags durch den Kanton UR folgende Massnahmen vor:

- Zurückstellen der Auszahlung der Beiträge bis zur Behebung von Mängeln oder der Beibringung zusätzlicher Informationen,
- Kürzung der Beiträge,
- Zurückforderung von bereits ausbezahlten Subventionen,
- als letzte Massnahme Kündigung des vorliegenden Vertrags gemäss den unter Ziff. 10 genannten Fristen.

Bei Streitigkeiten aufgrund des Leistungsvertrags versuchen das BSV und der Kanton UR eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht Klage zu erheben (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32]).

12 Datum und Unterschriften

Bern, den 21.3.2014

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Stellvertretender Direktor,
Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft

Ludwig Gärtner

Altdorf, den 28.03.2014

Regierungsrat des Kantons Uri
Bildungs- und Kulturdirektion

Beat Jörg

Bern, den 20. März 2014

Bundesamt für Sozialversicherungen
Leiterin Bereich Kinder- und Jugendfragen

Eveline Zurbriggen

Altdorf, den 28.3.2014

Amt für Kultur und Sport
Vorsteher

Josef Schuler

Verteiler Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare unterzeichnet. Die Vertragsparteien behalten je ein Exemplar.

Beilage Auszug aus dem Protokoll vom Regierungsrat des Kantons Uri vom 11. März 2014

Projektkonzept „Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG.

Controllingtabelle für die Umsetzung der Ziele 2014 – 2016 nach Leistungsbereich, Ziele, Indikatoren, Kosten

Raster Controllingbericht 2014-2016